Netzanschlussvertrag

über den Anschluss von elektrischen Anlagen an das Mittelspannungsnetz
der Fischereihafen-Betriebsgesellschaft mbH

Zwischen

Fischereihafen-Betriebsgesellschaft mbH, Lengstr. 1, 27572 Bremerhaven,
Handelsregister-Nr. HRB 1052 BHV Registergericht Bremen („FBG")

- im Folgenden Netzbetreiber -

und

Anschlussnehmer	☐ Herr ☐ Frau ☐ Firma _____ Name, Vorname / Firma _____ Geburtsdatum (nur für Privatkunden, Verbraucher i.S.v. § 13 BGB) _____ ggf. Personalausweisnummer _____, _____ Straße, Hausnr. PLZ, Ort _____ Tel. / Fax / E-Mail _____ Registernummer, Registergericht (nur für Firmenkunden, Unternehmen i.S.v. § 14 BGB)

Anschlussstelle	_____, _____ Straße, Hausnr., Zusatzbezeichnung, PLZ, Ort

Anschlussdaten	_____ Bezeichnung/Aufstellungsort des Zählers _____ Zählpunktbezeichnung (vom Netzbetreiber einzutragen) _____ Vorhalteleistung (vom Netzbetreiber vorzugeben)

wird folgender Vertrag geschlossen:

1. Vertragsgegenstand

1.1. Gegenstand dieses Vertrages ist die Herstellung, der Betrieb und die Unterhaltung sowie gegebenenfalls die Erneuerung, die Änderung, die Abtrennung und die Beseitigung des Netzanschlusses.

1.2. Dieser Vertrag umfasst weder die Belieferung des Anschlussnehmers mit Elektrizität (Stromliefervertrag), den Zugang zu den Elektrizitätsversorgungsnetzen im Sinne des § 20 EnWG (Netznutzungsvertrag) noch die Nutzung des Anschlusses zur Entnahme von Strom (Anschlussnutzungsvertrag). Hierüber sind separate Verträge zu schließen.

2. Netzanschluss

2.1. Der Netzanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilernetzes des Netzbetreibers mit der Anlage des Anschlussnehmers. Die Übergabestelle/Eigentumsgrenze ergibt sich aus dem beiliegenden Lageplan (Anlage 1) sowie dem Übersichtsschaltplan (Anlage 2).

2.2. Der Anschluss wird bis zur Übergabestelle vom Netzbetreiber unterhalten. Die elektrische Anlage nach der Übergabestelle - abgesehen von den Messeinrichtungen des Netzbetreibers bzw. Messstellenbetreibers - steht im Eigentum des Anschlussnehmers und ist von diesem auf seine Kosten zu unterhalten.

2.3. Der Netzanschluss befindet sich

_____
(Trafostation wie im beigelegten Lageplan eingezeichnet).

2.4. Die Stromart ist Drehstrom mit einer Spannung von etwa _____ Volt und einer Frequenz von etwa 50 Hz. Der Netzbetreiber ist berechtigt, Stromart und Spannung zu ändern, falls dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen erforderlich ist.

2.5. Die Netzanschlusskapazität beträgt _____ kVA. Ein Anspruch auf eine höhere Netzanschlusskapazität besteht nicht. Die Kunden dürfen die mit dem Anschlussnehmer vereinbarte Netzanschlusskapazität des Netzanschlusses nicht überschreiten.

2.6. Überschreitet die höchste im Kalenderjahr registrierte Leistung die Netzanschlusskapazität nach Ziff. 2.5, so ist der Netzbetreiber berechtigt, eine Verstärkung des Netzanschlusses auf Kosten des Anschlussnehmers zu verlangen.

3. Netzanschlusskosten, weitere Leistungen

Vom Anschlussnehmer verlangte, von dem beiliegenden Angebot nicht erfasste Leistungen sind, sofern nichts anderes vereinbart wird, nach Aufwand gesondert zu vergüten.

4. Eigentum am Anschlussgrundstück

Der Anschlussnehmer (bitte ankreuzen)

☐ ist Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigter.

☐ ist nicht Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigter. In diesem Fall verpflichtet er sich, eine schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung und Änderung des Netzanschlusses unter Anerkennung der für den Anschlussnehmer und den

Grundstückseigentümer damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen. Hierzu ist das entsprechende Formular des Netzbetreibers (Anlage 3) zu verwenden.

Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber jede Änderung der Eigentumsverhältnisse an der elektrischen Anlage und/oder am angeschlossenen Objekt unverzüglich mitzuteilen.

5. Mess- und Steuereinrichtung

5.1. Zur Messung der entnommenen elektrischen Energie werden vom Netzbetreiber, soweit dieser auch Messstellenbetreiber ist, Messeinrichtungen entsprechend den Angaben in Anlage 4 eingebaut. Die Messung erfolgt _____ kV-seitig.

5.2. Die Kosten des Einbaus einer Messeinrichtung nach Ziff. 5.1 des Vertrages trägt der Netzbetreiber, soweit dieser grundzuständiger Messstellenbetreiber ist und es sich bei den Messeinrichtungen nach Ziff. 5.1 des Vertrages um moderne Messeinrichtungen bzw. intelligente Messsysteme i.S.d. Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) handelt. Die Kosten des Einbaus sonstiger Messeinrichtungen nach Ziff. 5.1 des Vertrages, die keine modernen Messeinrichtungen bzw. intelligenten Messsysteme i.S.d. MsbG sind, trägt gegenüber dem Netzbetreiber, soweit dieser grundzuständiger Messstellenbetreiber ist, der Anschlussnehmer, soweit die Kosten nicht vom Anschlussnutzer getragen werden. Die Kosten eventuell erforderlich werdender Änderungen einschließlich einer Verlegung der Mess- und Steuereinrichtungen trägt der Anschlussnehmer, soweit sie nicht vom Anschlussnutzer getragen werden.

6. Haftung

6.1. Die Haftung des Netzbetreibers für Schäden aus Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten des Netzanschlusses ist dem Grund und der Höhe nach entsprechend § 18 Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) begrenzt. Dies gilt auch für den Fall, wenn die Ursache der Unterbrechungen im vorgelagerten Netz des Netzbetreibers liegt.

6.2. Der Kunde verpflichtet sich, mit nachgelagerten Letztverbrauchern eine Haftungsregelung entsprechend § 18 NAV zu treffen. Für den Fall, dass eine solche Vereinbarung nicht getroffen wird, stellt der den Netzbetreiber im Falle eines Schadenseintritts so, als wäre eine entsprechende Regelung getroffen worden (Freistellung).

6.3. Die in den vorstehenden Absätzen genannten Haftungsregelungen entsprechend § 18 NAV gelten auch in Bezug auf gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Netzbetreibers.

6.4. Der Kunde ist verpflichtet, bei höherwertigen Verbrauchsgeräten eigene Vorsorge gegen deren Beschädigung bei Unterbrechung bzw. Unregelmäßigkeit der Belieferung zu treffen. Weiterhin hat er den Netzbetreiber unter Angabe von Gründen in Textform auf die Möglichkeit erheblicher Sach- und Vermögensschäden hinzuweisen und bereits getroffene eigene Vorsichtsmaßnahmen anzugeben. Der Netzbetreiber kann den Kunden auf weitere mögliche Maßnahmen zur Schadensminderung hinweisen.

6.5. Der geschädigte Anschlussnehmer hat den Schaden unverzüglich dem Netzbetreiber mitzuteilen.

6.6. Die Haftung aus dem Produkthaftungsgesetz und aus anderen gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.

7. Zutrittsrecht

7.1. Der Anschlussnehmer hat nach vorheriger Benachrichtigung den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers oder des Messstellenbetreibers jederzeit während der üblichen Geschäftszeiten den Zutritt zum Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen und Messeinrichtungen, zur Ablesung der Messeinrichtungen oder zur Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an die jeweiligen Anschlussnutzer oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus/Gebäude erfolgen. Sie muss mindestens zwei Wochen vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten.

7.2. Den Beauftragten des Netzbetreibers ist darüber hinaus zum Zwecke der Prüfung der technischen Einrichtungen auch außerhalb der üblichen Geschäftszeiten der ungehinderte Zugang (räumlich und zeitlich) zur Trafostation zu gewähren, wenn dies zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen oder um zu gewährleisten, dass Störungen anderer Kunden oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind, erforderlich ist.

7.3. Der Netzanschluss kann unterbrochen werden, wenn dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten, zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs oder zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Personen, Anlagen oder Sachen von erheblichem Wert erforderlich ist. In solchen Fällen können der Anschlussnehmer und der Anschlussnutzer keine Entschädigung beanspruchen. Der Netzbetreiber wird eine solche Unterbrechung dem Anschlussnehmer rechtzeitig mitteilen, sofern dies nach den Umständen möglich und erforderlich ist.

8. Vertragsbeginn/Kündigung

8.1. Dieser Netzanschlussvertrag tritt mit der Unterzeichnung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Eine Kündigung durch den Netzbetreiber ist nur möglich, soweit eine Pflicht zum Netzanschluss nach § 17 Abs. 2 EnWG nicht besteht. Die in Ziff. 2.5 genannte Netzanschlusskapazität steht erst zur Verfügung, wenn die Messeinrichtung installiert und der Netzanschluss in Betrieb gesetzt worden ist. Die Inbetriebsetzung kann von der Bezahlung der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.

8.2. Dieser Netzanschlussvertrag ersetzt alle etwaigen bisherigen Verträge bezüglich des in Ziff.2.1 bezeichneten Netzanschlusses.

9. Anwendung der NAV und Technischen Anschlussregeln

Soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist, gelten die Verordnung über allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV) vom 1. November 2006 (BGBl 2006, Teil I Nr. 50, Seite 2477), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. März 2019 (BGBl. I S. 333) geändert worden ist und die ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers zur NAV in ihren jeweiligen Fassungen entsprechend sowie die „Technischen Regeln für den Anschluss von Kundenanlagen an das Mittelspannungsnetz und deren Betrieb (TAR Mittelspannung)“ (VDE-AR-N 4110) und die AGB Anschluss MSP in ihrer jeweiligen Fassung. Die NAV (Anlage 5), die ergänzenden Bedingungen zur NAV (Anlage 6) sowie die AGB Anschluss MSP (Anlage 8) liegen diesem Vertrag in ihren aktuellen Fassungen bei. Die TAR Mittelspannung können in den Geschäftsräumen des Netzbetreibers während der Geschäftszeiten des Netzbetreibers eingesehen werden.

10. Rechtsnachfolge

10.1. Der Anschlussnehmer ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag als Gesamtheit mit Zustimmung des Netzbetreibers auf einen Dritten zu übertragen. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, sofern die technische oder wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des eintretenden Dritten gewährleistet ist.

10.2. Tritt an die Stelle des bisherigen Netzbetreibers ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Anschlussnehmers. Der Wechsel des Netzbetreibers wird öffentlich bekannt gemacht und auf der Internetseite des Netzbetreibers veröffentlicht.

11. Schlussbestimmungen

11.1. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, ihnen im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommende Regelungen zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei unbeabsichtigten Regelungslücken.

11.2. Sollten sich sonstige für das Vertragsverhältnis bestimmende Umstände wesentlich ändern und sollte dadurch für eine der Vertragsparteien das Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar sein, so werden die Vertragsparteien den Vertrag an die geänderten Bedingungen anpassen.

Bremerhaven, den _____ _____ , den _____

_____ × _____

Fischereihafen-Betriebsgesellschaft mbH Unterschrift des Anschlussnehmers

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Lageplan

Anlage 2: Übersichtsschaltplan

Anlage 3: Muster Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers

Anlage 4: Beschreibung des Netzanschlusses und der Mess- und Steuereinrichtungen

Anlage 5: Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)

Anlage 6: Ergänzende Bedingungen zur NAV

Anlage 7: Datenschutzinformationen gemäß EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Anlage 8: AGB Anschluss MSP